

Arbeitshilfe:

Besonderheiten der beruflichen Anerkennung von Spätaussiedler*innen

1. Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmung

Personen mit einem Spätaussiedler*innenstatus verfügen über ein Wahlrecht, ob sie ein Anerkennungsverfahren nach § 10 des Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder ein Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) durchlaufen. Dabei ist zu beachten, dass die beiden Gesetze unterschiedliche Zielstellungen haben: Das BVFG soll durch eine erleichterte Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in Deutschland die Nachteile mildern, die durch die Spätaussiedlung entstanden sind (vgl. § 7 BVFG). Das BQFG hingegen zielt auf Fachkräftesicherung und auf die Hebung von Qualifikationspotenzialen ab. Entsprechend unterscheiden sich auch die Vorgehensweisen bei den Gleichwertigkeitsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen.

Spätaussiedler*innen sind nach Definition des BVFG deutsche Volkszugehörige, die die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion bzw. anderen Staaten Osteuropas nach dem 31. Dezember 1992 im Wege eines Aufnahmeverfahrens verlassen und sich in Deutschland niedergelassen haben. Ehepartner*innen und Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) von Spätaussiedler*innen erlangen dieselbe Rechtsstellung, sofern sie in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden (vgl. § 4 BVFG). Der Spätaussiedler*innenstatus kann durch einen Bundesvertriebenenalausweis oder eine Spätaussiedler*innenbescheinigung belegt werden.

2. Unterschiede der Anerkennungsverfahren nach BQFG und BVFG

Gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 BVFG besteht für Spätaussiedler*innen sowie deren Ehepartner*innen und Abkömmlinge ein Anspruch auf Anerkennung ihrer im Aussiedlungsgebiet abgelegten Prüfungen oder Befähigungsnachweise, wenn sie „den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind“. Das Verfahren und die Kriterien, nach denen die **Gleichwertigkeit** überprüft werden soll, sind im BVFG nicht näher definiert. In der Rechtsprechung hat sich allerdings gezeigt, dass das Kriterium der Gleichwertigkeit aufgrund des Eingliederungs- und Bestandsschutzgedankens des BVFG grundsätzlich liberal auszulegen ist (Oehme 2012, S. 1). Im Gegensatz zum BQFG, bei dem die materielle Gleichwertigkeit im Vordergrund steht, fokussiert das BVFG vor allem auf eine Überprüfung der funktionalen Gleichwertigkeit.

Die folgende Darstellung der wesentlichen **Verfahrensunterschiede zwischen BQFG und BVFG** orientiert sich an Übersichten in BAMF 2014 und Oehme 2012:

	BQFG	BVFG
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen • Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland 	<ul style="list-style-type: none"> • Kriegsfolgenausgleich für Spätaussiedler*innen • Gleichstellung der im Herkunftsland bereits erlangten wirtschaftlichen/gesellschaftlichen Position mit einer entsprechenden Position in Deutschland

Anwendungsbereich	nur Ausbildungsnachweise für bundesrechtlich geregelte Referenzberufe	alle beruflichen Ausbildungsnachweise sowie Schul- und Hochschulzeugnisse
Referenzberuf	Die Qualifikation wird mit dem aktuellen deutschen Referenzberuf verglichen.	Die Qualifikation kann mit dem aktuell existierenden oder ggf. mit einem früher geltenden deutschen Referenzberuf verglichen werden.
Berücksichtigung von Berufserfahrung	Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Weiterbildungen werden berücksichtigt.	Berufserfahrung wird i. d. R. nicht berücksichtigt.
fehlende Nachweise	Möglichkeit, berufliche Kompetenzen durch „sonstige geeignete Verfahren“ zu prüfen (Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG)	Möglichkeit, Ersatzurkunden und eidesstattliche Erklärungen einzureichen
Gebühren	gebührenpflichtiges Verfahren	gebührenfrei bzw. geringere Gebühren als bei Verfahren nach BQFG
mögliche Verfahrensergebnisse	volle Anerkennung, teilweise Anerkennung, Bescheid mit Auflagen, Ablehnungsbescheid	positiver oder negativer Bescheid
Anpassungsmaßnahmen bei wesentlichen Unterschieden	vorgesehen (Anpassungsqualifizierung, Anpassungslehrgang, Eignungs- und Kenntnisprüfung)	nicht vorgesehen
Kriterien für die Überprüfung der Gleichwertigkeit		
formelle Überprüfung <i>= Wo ist die Ausbildung im jeweiligen Bildungssystem rangmäßig eingeordnet, was sind die Zugangsvoraussetzungen und die Dauer?</i>	Erforderlich ist der Nachweis über eine im Ausland absolvierte Berufsausbildung im Sinne des BQFG.	Erforderlich und hinreichend ist der Nachweis, dass es sich um eine förmliche Prüfung oder einen öffentlich anerkannten Befähigungsnachweis handelt.
materielle Überprüfung <i>= Welche Inhalte hat die Ausbildung?</i>	In der ausländischen Ausbildung müssen die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung wesentlicher Tätigkeiten der deutschen Referenzqualifikation vermittelt werden (Inhaltsvergleich).	Die Inhalte müssen insoweit übereinstimmen, dass noch von einer Vergleichbarkeit gesprochen werden kann. Dieses Kriterium ist grundsätzlich sehr weit auszulegen.
funktionale Überprüfung <i>= Was darf jemand mit diesem Ausbildungsnachweis in dem Erwerbsland tun?</i>	Bei reglementierten Berufen im Herkunftsland der Nachweis, dass man mit dieser Qualifikation den Beruf ausüben darf.	Erforderlich ist die Gleichwertigkeit im Sinne gleicher beruflicher Qualifikation in der Wahrnehmung gleicher sozialer, wirtschaftlicher oder staatlicher Aufgaben.

Berufliche Anerkennung für Spätaussiedler*innen: Wissenswertes für die Beratung

Die **zuständigen Stellen** für die Anerkennungsverfahren nach BVFG variieren nach Bundesland und auch nach Berufsfeld. So liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach dem BVFG mitunter bei denselben Stellen, die auch für Verfahren nach BQFG bzw. Fachrecht zuständig sind. In manchen Bundesländern liegt die Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren nach BVFG bei eigens dafür beauftragten Stellen (z. B. innerhalb von Landes- oder Senatsverwaltungen). Antragstellende sollten, sofern das Merkmal „Spätaussiedler/in“ nicht explizit in den Antragsformularen abgefragt wird, selbst darauf aufmerksam machen, dass sie dieser Kategorie angehören und dies i. d. R. durch ihren Bundesvertriebenenausweis bzw. ihre Spätaussiedler*innenbescheinigung belegen.

Durch einen Beschluss der KMK von 1993 wurde eine besondere Regelung zur Anerkennung von **Fachmittelschulabschlüssen aus Polen** für berechnigte Personen nach BVFG getroffen. Diese sollen Ausbildungen nach BBiG und HwO zugeordnet werden. Das Verfahren sieht auch eine ergänzende Überprüfung von Berufserfahrung vor, die durch Arbeitsbücher belegt werden kann. Der Beschluss kann teilweise auch auf Abschlüsse für Berechnigte aus **anderen osteuropäischen Ländern** angewandt werden (vgl. KMK 1993).

Spätaussiedler*innen, die vor der Aussiedlung ein eigenes handwerkliches Gewerbe oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen hatten, können bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer die **Eintragung in die Handwerksrolle** beantragen (vgl. § 14 Abs. 5 BVFG). So wird Spätaussiedler*innen die Möglichkeit eingeräumt, auch ohne deutsche bzw. gleichwertig anerkannt Meisterqualifikation selbständig tätig zu werden.

Im Bereich der **reglementierten Gesundheitsberufe** ist auch für berechnigte Personen nach BVFG die materielle Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidend. Das bedeutet, dass Berechnigte, die in diesem Bereich einen Antrag nach BVFG stellen, beim Bestehen wesentlicher Unterschiede nur einen eindeutig positiven oder negativen Bescheid erhalten können und die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen ist. Daher birgt hier das Verfahren nach BQFG einen enormen Vorteil für die Zielgruppe.

Spätaussiedler*innen mit Hochschulabschlüssen profitieren als einzige Gruppe von der Möglichkeit einer **Gradumwandlung**. Die Regelungen wurden von den Bundesländern individuell getroffen und ermöglichen bei Gleichwertigkeit eine Umwandlung des ausländischen Titels in einen entsprechenden deutschen Hochschulgrad (Beispiele [Brandenburg](#), [Baden-Württemberg](#), Links s. Quellen).

Ob ein Verfahren nach BVFG oder BQFG erfolgversprechender ist, ist in jedem Fall **individuell abzuwägen** und mit der bzw. den zuständige(n) Stelle(n) abzustimmen. Die Entscheidung hängt u. a. davon ab, um welche Ausbildung es sich handelt, wie lange sie zurück liegt und ob Berufserfahrung vorliegt.

Ist eine Anerkennung nach dem BVFG erteilt worden, besteht i. d. R. kein Anspruch mehr auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG (vgl. §6 Abs. 5 BQFG). Eine erneute Antragstellung nach BVFG oder BQFG, nachdem das jeweils andere Verfahren nicht erfolgreich war, ist jedoch gesetzlich möglich. Auch hier ist im Hinblick auf die jeweiligen Ablehnungsgründe individuell abzuwägen, ob eine erneute Antragstellung nach dem jeweils anderen Verfahren erfolgversprechend ist.

Quellen und weiterführende Literatur:

Anerkennung in Deutschland (o. J.): *Berufliche Anerkennung für Spätaussiedler*. URL:

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/spaetaussiedler.php> (letzter Aufruf 5.3.2020)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2014): *Berufliche Anerkennung für Spätaussiedler*, URL:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/AnerkennungBerufsabschluss/berufliche_erkennung_spaetaussiedler.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Aufruf 5.3.2020)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2012): *Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes*, URL: https://www.erkennung-in-deutschland.de/media/20120320_erlaeuterungen_zum_erkennungsg_bund.pdf

Diên Hồng – Gemeinsam unter einem Dach e.V. (2007): *Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise – Leitfaden für Beratungs- und Anerkennungsstellen*, URL: https://dienhong.de/wp-content/uploads/2011/03/Anerkennungsleitfaden_Endversion21.pdf (letzter Aufruf 5.3.2020)

Englmann, B. und Müller, M. (2007): *Brain Waste – Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland*, URL: https://www.netzwerk-ig.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publikationen/Thema_Anerkennung/2007_Brain_Waste.pdf (letzter Aufruf 5.3.2020)

Kultusministerkonferenz (KMK) (1993): *Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz*, URL:

https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Berufliche_Anerkennung_KMK_Beschluesse/Fachmittelschulen.pdf (letzter Aufruf 5.3.2020)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (o. J.): *Merkblatt zur Führung ausländischer akademischer Grade*, URL:

https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt_akademischeGrade.pdf (letzter Aufruf 5.3.2020)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2016): *Merkblatt zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen*, URL: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Documents/Tierarzt_Merkblatt_ausl_Grade.pdf (letzter Aufruf 5.3.2020)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2016): *Merkblatt zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen*, URL: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Documents/Tierarzt_Merkblatt_ausl_Grade.pdf (letzter Aufruf 5.3.2020)

Oehme, A. (WHKT-Kompetenz-Zentrum zur Anerkennung von Qualifikationen) (2012): *Fachbeitrag - Was können Kammern aus den Erfahrungen mit der Anerkennung von Abschlüssen nach dem Bundesvertriebenengesetz für die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes lernen?*, URL:

https://www.whkt.de/fileadmin/user_upload/hp_whkt/downloads/service/KOMZET-Fachbeitrag_10-04-2012.pdf (letzter Aufruf 5.3.2020)

Autorinnen: Ulrike Benzer, Olesia Hausmann und Evelien Willems

Stand: März 2020

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung

Rollnerstraße 14

90408 Nürnberg

E-Mail: fachstelle-beratung-qualifizierung@f-bb.de

www.f-bb.de

<https://www.netzwerk-ig.de/fachstelle-beratung-und-qualifizierung>

